

Versammlungs- und Wahlordnung des SV Strehla

1. Zweck der Versammlungs- und Wahlordnung

In einem Verein zählen Versammlungen, mit und ohne Beschlussfassungen, bzw. mit und ohne Wahlen zu den wichtigsten Vorgängen in der Vereinspraxis. Für ihre Rechtswirksamkeit ist es erforderlich, dass das Verfahren, z.B. bei Wahlen, nicht gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verstößt. Ferner soll durch diese Ordnung gewährleistet werden, dass die zahlreichen Organe und Abteilungen des SV Strehla e.V. bei Versammlungen möglichst einheitlich verfahren.

2. Ordentliche Versammlungen

2.1 Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird eine Versammlung von dem geleitet, der sie einberuft.

Anmerkung:

Wird für einen Wahlvorgang ein Wahlausschuss gewählt, so übt während des Wahlvorganges der Wahlausschussvorsitzende (Wahlleiter) die Funktion (mit allen Rechten und Pflichten) des Versammlungsleiters aus.

2.1.1 Eröffnung der Versammlung

2.1.2 Üblicherweise eine kurze Begrüßung

2.1.3 Wenn Wahlen oder andere Abstimmungen anstehen, Führung einer

Anwesenheitsliste

2.1.4 Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung

2.1.5 Bekanntgabe der Tagesordnung

Von der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte darf der Versammlungsleiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen abweichen.

Trotzdem ist es ratsam, dass der Versammlungsleiter über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte einen Beschluss der Versammlung

herbeiführt.

Eine veränderte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Vertagung der Versammlung kann auch von den Mitgliedern verlangt werden.

Über solche Anträge zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden (einfache Mehrheit).

2.1.6 Erledigung der Tagesordnung Punkt für Punkt

2.1.7 Worterteilung

Der Versammlungsleiter muss das Wort nicht in der Reihenfolge erteilen, wie sich die Mitglieder gemeldet haben (Sachgebiete zusammenfassen).

Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen (auch notfalls Redner unterbrechen).

2.1.8 Festsetzung der Redezeiten

Wenn Gefahr besteht, dass die Versammlung in Zeitnot gerät, kann der Versammlungsleiter die Redezeit begrenzen.

2.1.9 Entziehung des Wortes

Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die festgesetzte Redezeit überschritten hat. Es soll jedoch eine Ermahnung vorausgehen.

Zur Wortentziehung kann der Versammlungsleiter auch greifen, wenn ein Redner trotz Vorwarnung sich wiederholende, beleidigende oder unsachliche Ausführungen macht.

2.1.10 Verweisung von Versammlungsteilnehmern aus dem Versammlungsraum

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer aus dem Versammlungsraum zu weisen, wenn sich schwächere Maßnahmen (z.B. Ermahnungen, Wortentzug usw.) als erfolglos erwiesen haben. Der Hinausweisung soll eine unmissverständliche Androhung dieser Maßnahme vorausgehen.

2.1.11 Beendigung der Debatte

Gelangt der Versammlungsleiter zur Ansicht, dass eine einzelne Angelegenheit genügend erörtert worden ist, kann er Antrag auf Ende der Debatte stellen. Einen entsprechenden Beschluss kann jedoch nur die Versammlung fassen (einfache Mehrheit).

2.1.12 Unterbrechung der Versammlung

Das Leitungsrecht schließt die Befugnis des Versammlungsleiters ein, die

Versammlung kurzzeitig zu unterbrechen. Eine Vertagung der Versammlung können nur die Versammlungsteilnehmer beschließen (einfache Mehrheit).

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, ob die zur Abstimmung gestellten Anträge angenommen oder abgelehnt wurden.

2.1.13 Der Versammlungsleiter überwacht die Protokollführung.

2.1.14 Schließung der Versammlung

2.2 Einberufung von Versammlungen

Soweit die Satzung und/oder die Ordnung des betreffenden Organs oder der betreffenden Abteilung nichts anderes vorschreibt gilt:

2.2.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist prinzipiell jedes Mitglied. Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist jedoch begrenzt auf die gewählten Vertreter der Abteilungen. Der Schlüssel beträgt ein Vertreter pro 10 Abteilungsmitglieder. Nichtmitgliedern kann als Gäste die Anwesenheit gestattet werden. Ein Recht auf Anwesenheit haben Dritte (auch Presse, Rundfunk und Fernsehen) nicht. Die Entscheidung treffen die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

Die Entscheidungsbefugnis kann dem Versammlungsleiter stillschweigend eingeräumt sein, insbesondere dann, wenn seiner Anordnung nicht widersprochen wird.

2.2.2 Termin

Nach Bedarf und/oder Vorgabe der Satzung

2.2.3 Form der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch vereinsübliche Veröffentlichung im Schaukasten am und im Vereinsheim sowie auf der Internetseite des SV Strehla.

2.2.4 Einberufungsfrist

Soweit in der Satzung oder in entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmt wird, mindestens zwei Wochen vor Durchführung.

2.2.5 Ort und Zeit der Versammlung

Sind in der Einberufung zu benennen. Der Versammlungsort sollte im Vereinsheim sein.

2.2.6 Tagesordnung

Ist bei Einladung zu Versammlungen mit anzugeben.

2.2.7 Einberufungsrecht

Ordentliche Versammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden
-im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter – einberufen
und geleitet.

2.2.8 Beschlussfähigkeit

Soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes vorsehen, ist jede ordentlich
einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten
Mitglieder beschlussfähig.

2.3 Durchführung von Versammlungen

2.3.1 Eröffnung der Versammlung

2.3.2 Begrüßung,

2.3.3 Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

2.3.4 Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (nur erforderlich,
wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit enthält,
z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt).

2.3.5 Verlesung der Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung
der Versammlung mitgeteilt wurde -bzw. dass diese Mitteilung nach
der Satzung nicht notwendig war.

2.3.6 Frage nach Einwänden gegen die Tagesordnung; über Einsprüche gegen die
Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

2.3.7 Verteilung bzw. Erläuterung der Anwesenheitsliste.

2.3.8 Erledigung der Tagesordnungspunkte Punkt für Punkt

2.3.9 Anträge

Alle Anträge müssen mit einer in der Einladung festgelegten Frist schriftlich eingereicht
und ausreichend begründet werden.

2.3.10 Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Debatte
zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen sind Dringlichkeitsanträge
und dürfen nur mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer zur
Beratung und Beschlussfassung kommen (einfache Mehrheit). Dringlichkeitsanträge

auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

2.3.11 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache bereits gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

2.3.12 Wahlen

Anmerkung:

Laut Vereinsatzung gilt für alle Abstimmungen (Ausnahmen sind in der Satzung geregelt, z.B. Vereinsauflösung und Satzungsänderungen) die einfache Mehrheit.

Dies bedeutet: Die Mehrheit wird nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen, sowie die der Abstimmung fernbleibenden (wenn auch erschienenen) Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Zwischen den Begriffen Mehrheit, Stimmenmehrheit, einfacher Mehrheit und absoluter Mehrheit besteht kein Unterschied.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Der Versammlungsleiter erläutert kurz die Gründe, die zur Wahl geführt haben und nennt die Amtsdauer der zu Wählenden.

Wahlausschuss

2.3.12.1

Für den Wahlgang bittet der Versammlungsleiter um Vorschläge für einen Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht und lässt ihn von der Versammlung wählen. Dem Wahlausschuss sollen nur Versammlungsteilnehmer angehören, die mindestens 6 Monate Vereinsmitglied sind, nicht dem Vorstand angehören und selbst nicht bei der anstehenden Wahl kandidieren.

Anmerkung:

Ein Wahlausschuss kann -muss aber nicht -gebildet werden;

er ist dann zu empfehlen, wenn der Versammlungsleiter selbst bei der anstehenden Wahl kandidiert. D.h. der Versammlungsleiter kann (z.B. bei kleinen Abteilungen) die Wahl -auch wenn er selbst kandidiert -leiten. Die Wahlausschussmitglieder sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen.

2.3.12.2

Die Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden (Wahlleiter), der die Wahl leitet. Der Wahlleiter dankt den bisherigen Amtsinhabern für die geleistete Arbeit und stellt -wenn noch nicht geschehen -Antrag auf Entlastung.

2.3.12.3

Hierauf gibt der Wahlleiter die bisher eingegangenen Vorschläge für die Kandidaten bekannt und bittet um weitere Vorschläge. Wenn die Kandidatenliste vollständig ist, fragt der Wahlleiter die Betroffenen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Von Kandidaten, die nicht anwesend sind, muss eine entsprechende Zusage vorhanden sein.

Hinweis:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so müssen alle in der Satzung vorgesehenen Vorstandsposten gewählt werden, sonst ist der Vorstand als Organ nicht gebildet. Sollte das auch in mehreren Wahlgängen nicht gelingen, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

2.3.12.4 Abstimmung

Die Wahl erfolgt offen durch Handhebung erfolgt.

2.3.12.5 Verfahren

Wenn die Satzung kein bestimmtes Wahlverfahren vorschreibt, steht es im Ermessen des Wahlleiters, ob er eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) oder eine Einzelabstimmung anordnet. Zweckmäßigerweise fragt er jedoch die Versammlungsteilnehmer, ob die Kandidaten in Blockwahl oder Einzelwahl gewählt werden sollen.

2.3.12.6

Wahl durch Handzeichen (Blockwahl und Einzelwahl)

Der Wahlleiter ruft den/die Namen der Kandidaten auf und fragt die Versammlungsteilnehmer, wer für den/die Kandidaten stimmt (Ja-Stimmen).

Dann fragt er nach Gegenstimmen (Nein-Stimmen)

Nach Enthaltungen ist nur zu fragen bei Abstimmung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.

Die Zahl der jeweiligen Stimmen wird in das Wahl- und Beschlussprotokoll eingetragen. Nach Abstimmung stellt der Wahlleiter fest, ob der/die Kandidaten jeweils die erforderliche Mehrheit erhalten haben und damit gewählt sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Wahlleiter bekanntzugeben und im Protokoll zu bestätigen.

2.3.12.7

Nach Abschluss eines Wahlvorganges fragt der Wahlleiter jeden Gewählten, ob er bereit ist, sein Amt anzunehmen. Sofern ein Gewählter nicht anwesend ist, muss sein vorher abzugebendes schriftliches Einverständnis vorliegen.

2.3.12.8

Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt und die Ergebnisse bekanntgegeben sind. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiter) hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem (neugewählten oder wiedergewählten) Versammlungsleiter (Vereinsvorsitzender) zu übergeben.

2.3.12.9

Der neugewählte Vereinsvorsitzende bedankt sich bei den Versammlungsteilnehmern -auch im Namen der übrigen gewählten Kandidaten -für das Vertrauen und geht zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

2.3.13 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Jeder Antrag muss vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter verlesen werden.

Strehla, 22.09.2020